

Band / Register Bd. II Reg. 11	Ausgabedatum 2. April 2019
Stand	Gültig für Steuerperiode 2018 gültig ab 1.1.2019

MERKBLATT

Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Inhalt

1.	Allgemeines.....	2
2.	Ideeller Zweck einer juristischen Person	2
3.	Praktische Auswirkungen	3
4.	Verhältnis Status ideeller Zweck zur ordentlichen Vereins- und Stiftungsbesteuerung	4
4.1	Kantons- und Gemeindesteuern.....	4
4.2	Direkte Bundessteuer.....	4

1. Allgemeines

Juristische Personen mit ideellen Zwecken können ab Steuerperiode 2018 die Besteuerung als Gesellschaft mit ideeller Zwecksetzung beantragen. Damit werden sie für Gewinne von höchstens CHF 20'000 nicht besteuert, wenn **ausschliesslich und unwiderruflich** eine ideelle Zwecksetzung vorliegt (Art. 66a DBG; Art. 72t StHG).

Die Grenze von CHF 20'000 privilegierter Reingewinn ist als Freigrenze ausgestaltet. Somit werden die ersten CHF 20'000 Reingewinn nicht besteuert und höhere Reingewinne unterliegen vollständig der Gewinnbesteuerung.

Alle juristischen Personen, auch Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, können das Privileg beanspruchen, sofern sie eine ausschliessliche und unwiderrufliche ideelle Zwecksetzung verfolgen.

2. Ideeller Zweck einer juristischen Person

Gemäss der Botschaft des Bundesrates (Bundesblatt 2014 S. 5369 ff. insbesondere S. 5377) ist eine exakte und abschliessende Definition von "ideell" nicht möglich. Ideell bedeutet umgangssprachlich einen höheren Wert als jener des materiellen Wertgegenstandes. Im Gesetzestext wurde auf eine Begriffsdefinition verzichtet, sodass die Begriffsauslegung bewusst der Veranlagungspraxis und der Rechtsprechung überlassen wird. Mit der Motion wurde gefordert, dass bei einer ausschliesslichen Verwendung der Gesellschaftsmittel für ideelle Zwecke, namentlich für die Jugend- und Nachwuchsförderung eine betragsliche Steuerbefreiung eintreten soll. Die Botschaft nennt folgende Anhaltspunkte für die ideelle Zwecksetzung:

- es handelt sich um politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige und andere nicht wirtschaftliche Aufgaben (mit Hinweis auf Art. 60 Abs. 1 ZGB);
- es besteht keine Absicht auf die Erzielung eines geldwerten Vorteils für sich selbst oder für Angehörige;
- es werden nur unter ganz bestimmten sachlichen Voraussetzungen geldwerte Leistungen an Personen ausgerichtet, welche sich in einer besonderen Bedarfssituation befinden;
- durch die Zweckverfolgung dürfen Mitgliedern oder nahestehenden Personen keine ökonomischen Vorteile verschafft werden (keine wirtschaftliche Zweckverfolgung).

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erfüllen diese Merkmale in der Regel nicht, weil sie regelmässig wirtschaftliche Zwecke verfolgen und sie nach Statuten Dividenden für die Beteiligten ausrichten und sie ihnen auch den Liquidationserlös überlassen. Die ausschliessliche und unwiderrufliche Mittelverwendung für die ideelle Zweckverfolgung ist damit nicht einwandfrei gewährleistet.

Nach dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der steuerlichen Ordnung sind allen Konkurrenten auf dem Markt grundsätzlich die gleichen Bedingungen zu gewähren, womit das Kapital und der Gewinn für eine wirtschaftliche Zweckverfolgung, unabhängig der vorliegenden Bestimmung, ordnungsgemäss zu besteuern sind. Dasselbe gilt auch für die Selbsthilfe im Bereich der wirtschaftlichen Interessen (Berufs-, Fach- und Interessenverbände). Somit bleibt den Organisationen, welche sich im Rahmen einer wirtschaftlichen Zweckverfolgung bzw. Selbsthilfe betätigen, das vorliegende Steuerprivileg verwehrt. Die Tätigkeit darf nicht aus erwerbswirtschaftlichen Motiven erfolgen. Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor und sind die Entgelte zum grössten Teil marktüblich, kann nicht mehr von einer ideellen Zweckverfolgung gesprochen werden.

Eine allfällige wirtschaftliche Tätigkeit ist einzig mit der ideellen Zweckverfolgung vereinbar, sofern sich diese Tätigkeit in einem untergeordneten Rahmen bewegt und der übergeordneten ideellen Zweckverfolgung dient oder für die entsprechende Zielerreichung erforderlich ist (Mittel zum Zweck). In solchen Fällen fehlt vielfach auch ein echter, konkurrenzierender Marktauftritt.

Schliesslich wird verlangt, dass die gesamten Mittel der betreffenden Institution ausschliesslich und unwiderruflich der ideellen Zweckverfolgung dienen, womit eine teilweise Privilegierung aufgrund einer Spartenrechnung ausgeschlossen bleibt. Die Mittel müssen tatsächlich für die ideelle Zwecksetzung verwendet und unwiderruflich diesem Zweck gewidmet bzw. zur Verfügung gestellt werden. Eine Ausschüttung oder ein Rückfall an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Ein allfälliges Restvermögen oder ein Liquidationsergebnis ist bei Auflösung der Institution wiederum einer ideellen Zweckverfolgung zuzuweisen. Diese unwiderrufliche Zweckbindung der Mittel ist für den Fall der Auflösung statutarisch festzuhalten. **Der ideelle Zweck muss durch Statuten nachgewiesen sein.**

3. Praktische Auswirkungen

Die Zweckumsetzung der typischen Sport-, Musik-, Gesangs-, Theater-, Kultur- und Schützenvereine usw. besteht in der aktiven Mitwirkung der einzelnen Mitglieder, welche darin eine sinnvolle Freizeitgestaltung, die Pflege der Kameradschaft und das gesellige Beisammensein erblicken. Diese Vereine können somit grundsätzlich als ideelle Organisationen nach den neuen Bestimmungen anerkannt werden.

Bei solchen Institutionen können die Gewinne aus den Lottos, Dorffesten, Festwirtschaften oder Verkaufsläden anlässlich von Sport-, Konzert- oder Kulturveranstaltungen als noch untergeordnete wirtschaftliche Tätigkeit dem ideellen Zweckverfolgungsbereich zugeordnet werden.

Anders wäre die Sache zu beurteilen, wenn beispielsweise ein Schützenverein in seiner Schützenstube regelmässig ein öffentliches Restaurant betreiben würde. Dieser systematische und konkurrenzierende Marktauftritt fällt in den Bereich der wirtschaftlichen

Zweckverfolgung. Dasselbe gilt auch, wenn sich beispielsweise die Mitglieder eines Vereins einmal wöchentlich an ihrem Stammtisch zum geselligen Beisammensein treffen und als Hauptzweck ein öffentliches und gewinnträchtiges Sommerfest organisieren, wobei der Gewinn daraus für mehrtägige Vereinsreisen verwendet wird. Dieses Sommerfest kann in Anbetracht des bescheidenen Vereinszwecks des "wöchentlichen Beisammenseins" nicht mehr als untergeordnete wirtschaftliche Zweckverfolgung qualifiziert werden.

4. Verhältnis Status ideeller Zweck zur ordentlichen Vereins- und Stiftungsbesteuerung

4.1 Kantons- und Gemeindesteuern

Vereine und Stiftungen werden für die ordentliche Gewinnsteuer der Kantons- und Gemeindesteuern mit einem Freibetrag von CHF 20'000 besteuert. Damit bleiben die ersten CHF 20'000 Reingewinn unbesteuert und ab CHF 20'001 Reingewinn wird der Freibetrag von CHF 20'000 in jedem Fall vom steuerbaren Reingewinn abgezogen. Dagegen bedeutet die Freigrenze von CHF 20'000 Reingewinn beim ideellen Zweck, dass Reingewinne ab CHF 20'001 vollständig besteuert werden.

4.2 Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer erhöht sich die Freigrenze von CHF 5'000 Reingewinn für die ordentliche Besteuerung von Vereinen und Stiftungen auf eine Freigrenze von CHF 20'000 beim ideellen Zweck. Reingewinne über CHF 5'000 bei der ordentlichen Besteuerung respektive über CHF 20'000 beim ideellen Zweck werden vollständig besteuert.